

hat auch ein Recht, diese zu erhalten¹. Unter den möglichen Interpretationen der Presse- bzw Medienfreiheit² hat sich also in der europäischen Rechtsprechung eine funktionale Interpretation im Sinne der Sicherung einer öffentlichen, konkurrierenden Meinungs- und Willensbildung durchgesetzt. Den Medien kommt somit eine »öffentliche Aufgabe« zu, für deren Erfüllung die Medienfreiheit nicht nur gegen Eingriffe des Staates bei der Verbreitung von Informationen (in Inhalt und Form) schützt, sondern auch bereits die Informationsbeschaffung sichert³.

- 3 Die rechtlich verankerte Freiheit der Medien steht also in engem Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Rolle. Die Medien bestimmen in einem hohen Ausmaß das in der Öffentlichkeit bzw spezifischen Teilöffentlichkeiten vorherrschende Bild von der Welt. Themen und Positionen, die von ihnen nicht aufgegriffen werden, sind im öffentlichen Bewusstsein kaum präsent. Da aber auch sie nur einen kleinen Teil aus der vorhandenen Informationsfülle transportieren können, ist der von ihnen vermittelte Ausschnitt notwendigerweise das Produkt journalistischer Auswahl- und Verarbeitungsleistungen. Unter den zahlreichen Faktoren, die auf die alltägliche journalistische Praxis Einfluss nehmen, empfinden österreichische Journalisten, wie eine aktuelle internationale Umfrage gezeigt hat, professionelle und prozedurale Einflüsse am gravierendsten. Zu ersteren gehören innerredaktionelle Entscheidungsprogramme und Richtlinien (wie die redaktionelle Linie oder Redaktionsstatute) ebenso wie redaktionsübergreifende Prinzipien und Normen; zu den prozeduralen Einflüssen zählen Standards und Abläufe der Nachrichtenproduktion, aber auch zeitlicher Druck und Mangel an Ressourcen. Eine wichtige Rolle spielen aus journalistischer Sicht auch die organisatorische Ebene, die sich im Druck seitens der Geschäftsführung und der Vorgesetzten und in der Orientierung an Kollegen manifestiert, sowie ökonomische Einflüsse, die vor allem die Ergebnisse der Markt- und Publikumsforschung zu Maßstäben journalistischen Handelns werden lassen⁴.

1 *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien³ (2006) 37 f.

2 *Weischenberg*, Journalistik. Medienkommunikation: Theorie und Praxis³ (2004) 130.

3 Vgl ua *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge³ 38-49; *Branahl*, Medienrecht. Eine Einführung⁶ (2008) 15-18.

4 *Hanitzsch/Seethaler/Skewes ua*, Worlds of Journalism. Journalistic Cultures, Professional Autonomy and Perceived Influences Across 18 Nations, in Weaver/Willnat (Hrsg), The Global Journalist in the 21st Century (in Druck).

Die Art und Vielfältigkeit der Einflussfaktoren machen deutlich, dass Selektions- und Interpretationsleistungen stets miteinander verschränkt sind. Allein die Realisierung journalistischer Aufgaben in Übereinstimmung mit dem redaktionellen Entscheidungsprogramm und die mediengerechte Präsentation der ausgewählten Informationen und Inhalte bringen mit sich, dass Medien nicht bloß einen bestimmten Ausschnitt der Realität vermitteln, sondern eine bestimmte Sicht auf die gesellschaftliche Realität. Sie konstruieren Realität⁵. 4

Art und Vielfältigkeit der Bedingungen lassen aber auch erkennen, dass durch einzelne Medien durchaus *unterschiedliche* Realitäten konstruiert werden können, *in* denen und *mit* denen die Menschen, die ihr Publikum bilden, leben. Daraus ergibt sich eine hohe gesellschaftliche Verantwortung des Journalismus, aus der letztlich die Pflicht zur Wahrhaftigkeit resultiert. 5

II. »Wahrhaftigkeit« der Berichterstattung: Ein Definitionsversuch

Unter der erkenntnistheoretischen Prämisse, dass Menschen zwar über Wahrheiten im Sinne von physisch nachprüfbar Sachverhalten verfügen, aber nicht so einfach *die* Wahrheit »in der Tasche haben« können (wie es Karl Popper einmal salopp formuliert hat⁶), lässt sich »Wahrhaftigkeit« als Bemühen um die intersubjektive Nachprüfbarkeit von Aussagen definieren. Intersubjektiv nachprüfbar ist eine Aussage, die sich in den wichtigsten Schritten ihres Zustandekommens nachvollziehen lässt, d.h. dass ihre oben genannten Entstehungsbedingungen in ihr reflektiert, also offen gelegt sind. Aus medienethischer Sicht ist Wahrhaftigkeit daher ein *Merkmal der journalistischen Vorgehensweise*⁷. 6

Ähnlich spricht der Ehrenkodex der österreichischen Presse in der Präambel von der »Wahrheits*findung*«, und zwar – und das ist bemerkenswert – im Kontext des Bekenntnisses zu einem »der Wahrheitsfindung und Korrektheit verpflichteten Gebrauch der Pressefreiheit«⁸. 7

5 Schulz, Die Konstruktion von Realität in den Nachrichtenmedien (1976).

6 Interview mit Klaus Podak, 1974, zitiert in »Süddeutsche Zeitung«, 27.7.2002, Beilage »Wochenende«, III.

7 Kunczik/Zipfel, Publizistik. Ein Studienbuch (2001) 282.

8 <www.voez.at/d165>.

Hier wird die Wahrheitsfindung quasi als eine Art »Gegenleistung« für die staatlichen Freiheitsgarantien gesehen. Allerdings wird in den konkreten Handlungsanweisungen kein direkter Bezug darauf genommen. Vermutlich sind, wie dies im deutschen Pressekodex *expressis verbis* zum Stichwort »wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit« ausgeführt ist, die journalistischen Sorgfaltspflichten gemeint⁹. Man kann dies als Minimaldefinition bezeichnen. Sie bezieht sich auf das *Bemühen*, Informationen vor ihrer Veröffentlichung zu verifizieren und Quellen gemäß dem journalistischen Grundsatz des »check, recheck, doublecheck« zu überprüfen.

- 8 Über das journalistische Sorgfaltsgebot hinaus ist jedoch eine weiterführende Definition einer prozessual verstandenen Pflicht zur Wahrhaftigkeit denkbar. Sie findet sich beispielsweise in der »Erklärung des Schweizer Presserats«, die die in Ziffer 1 als oberste journalistische Pflicht genannte »Wahrheitssuche« dem »Prinzip der *Fairness*« unterordnet: Fairness gegenüber den Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen, aber auch gegenüber dem Publikum¹⁰. Dieses *commitment to fairness* ist auch zentraler Bestandteil der Editorial Guidelines der BBC¹¹ und des »Code of Ethics« der US-amerikanischen Society of Professional Journalists¹².
- 9 Der EGMR hat hier – nicht zuletzt auch mit seinen wiederholten Urteilungen Österreichs wegen Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit – den Spielraum für eine wahrhaftige und faire journalistische Vorgehensweise weit gesteckt. Einerseits billigt er den Journalisten das Recht zu, falsche Tatsachenbehauptungen zu vermitteln, wenn sie sich angesichts der Arbeitsbedingungen im tagesaktuellen Journalismus zumindest auf im Allgemeinen verlässliche Quellen gestützt haben.

9 Der deutsche Pressekodex (<www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/einfuehrung.html>) benennt die »Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit« in Ziffer 1 als oberste Gebote der Presse; die in Ziffer 2 folgenden journalistischen Sorgfaltspflichten beziehen sich darauf, Informationen »auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben«.

10 <www.presserat.ch/Documents/Erklaerung.pdf>.

11 »The BBC strives to be fair to all – fair to those we're making programmes about, fair to contributors, and fair to our audiences.« (<www.bbc.co.uk/guidelines/editorialguidelines/advice/informedconsent/>).

12 »Members of the Society of Professional Journalists believe that public enlightenment is the forerunner of justice and the foundation of democracy. The duty of the journalist is to further those ends by seeking truth and providing a fair and comprehensive account of events and issues.« (<www.spj.org/ethicscode.asp>).

Andererseits räumt er in Bezug auf journalistische Wertungen ein, dass ihnen zwar ein rechtlich relevantes »Tatsachensubstrat« zugrunde liegen muss, es die Funktion der Medien als »public watchdog« aber erfordert, bei öffentlichen Aktivitäten von »public figures« und in Fragen von öffentlichem Interesse (»debates of general interest«) die Grenzen zulässiger Kritik möglichst großzügig zu ziehen.¹³ Demokratie ist Diskussion, und in einer Diskussion kann es auch zugespitzt und selbst überspitzt formulierte Meinungen geben.

Das Prinzip der Fairness geht freilich über diese vom EGMR geregelten Handlungsbereiche hinaus (und verweist damit auf die Notwendigkeit außerrechtlicher Regelungsformen). Fairness meint nicht nur den Respekt vor der Integrität der Quelle und die Verwendung redlicher Methoden bei der Beschaffung und Darstellung von Informationen, sondern hat auch, so der Schweizer Presserat bei »der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen« zu gelten. Der Schweizer Presserat macht damit bewusst, dass sowohl journalistische Auswahlentscheidungen als auch die interpretative Leistung des Journalismus mit gesellschaftlichen Konsequenzen verbunden sind. Die Medienberichterstattung beeinflusst nicht nur die Bedeutung und Rangordnung der gesellschaftlich relevanten Themen (»Agenda Setting«), sondern sie legt auch die Grundlage dafür, dass die massenmedial leicht zugänglichen Informationen (sog »Primes«) von den Rezipienten in Entscheidungssituationen (zum Beispiel in der Wahlzelle) eher aktiviert und benutzt werden als weniger leicht zugängliche Informationen (»Priming«). Dazu kommt, dass eine bestimmte Deutung eines Themas in den Medien beim Rezipienten bestimmte Interpretationsschemata aktualisieren kann, die mit diesem Thema verbunden werden, um ein besseres Verständnis von ihm zu gewinnen (»Framing«). Da zumeist mehrere »passende« Interpretationsschemata für einen Sachverhalt nebeneinander existieren, ist es nicht unerheblich, welches dieser Konstrukte aktiviert wird¹⁴.

10

13 Zum Verhältnis von personen- und themenbezogenen Maßstäben des EGMR vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien im Lichte der Grundfreiheiten, in *Koziol/Warzilek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien 526-533.

14 Zum Themenkomplex Agenda-Setting, Priming und Framing Vgl ua *McCombs*, Setting the Agenda. The Mass Media and Public Opinion (2004); *Reese/Gandy/Grant* (Hrsg), Framing Public Life. Perspectives on Media and our Understanding of the Social World (2001); *Scheufele/Tewksbury*, Framing, Agenda Setting, and Priming, *Journal of Communication* 2007, 9-20.